

Bern, 24. Februar 2017

# Direkter Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse»

## *Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH*

### 1 Einleitung

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Weyermannsstrasse 10  
Postfach  
CH-3001 Bern

T ++41 31 370 75 75  
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch  
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto  
PC 30-1085-7



Member of the European  
Council on Refugees and Exiles

### 2 Keine Kontingente im Asylbereich

Die SFH hat sich bereits früher gegen die Masseneinwanderungsinitiative und deren Umsetzung ausgesprochen.<sup>1</sup>

Die SFH stellt klar, dass es im Asylbereich sowie für den Familiennachzug keine Kontingente bzw. Höchstzahlen geben darf. Dies aus folgenden Gründen:

- Die vorgeschlagene Einführung von Höchstzahlen im Asylbereich sowie für den Familiennachzug ist nicht sachgerecht. Sie ist mit der Konzeption des internationalen Flüchtlingsschutzes nicht vereinbar und verstösst gegen zwingendes Völkerrecht.
- Der Vorschlag kann im Einzelfall zur Verletzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen, verfassungsrechtlichen Grundsätzen sowie zum Bruch mit der humanitären Tradition der Schweiz führen.

<sup>1</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe, Umsetzung von Art. 121a BV, Stellungnahme vom 12. März 2015, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/publikationen/stellungnahmen/150312-stn-sfh-umsetzung-mei.pdf>.

- Um die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in jedem Einzelfall zu gewährleisten, müssten die Höchstzahlen so hoch angesetzt werden beziehungsweise so flexibel gehandhabt werden, dass sie praktisch überflüssig wären. Andernfalls könnte die vorgeschlagene Regelung zu einer Gruppe von Personen mit Anwesenheitsrecht aber ohne Aufenthaltsrecht führen, was zwangsläufig zu erheblichen politischen und sozialen Problemen führen würde.
- Höchstzahlen im Asylbereich künden den internationalen Konsens, der nach dem zweiten Weltkrieg hinsichtlich der Flüchtlingsaufnahme gefunden wurde auf und sind ein politischer Tabubruch, der geeignet ist, dem internationalen Ansehen der Schweiz nachhaltig zu schaden. Mit solchen Höchstzahlen würde sich die Schweiz ausserhalb des in der Staatengemeinschaft konsentierten Rahmens für den Umgang mit Flüchtlingschutz stellen.

### **3 Gegenvorschlag des Bundesrates zu RASA**

Anders als die Volksinitiative «Raus aus der Sackgasse» (RASA) möchte der Gegenvorschlag am Zuwanderungsartikel von Art. 121a BV, der Höchstzahlen und Kontingente vorsieht, festhalten. Dabei werden zwei Varianten vorgeschlagen:

#### **3.1 Variante 1**

Die Variante 1 sieht vor, dass Art. 121a Abs. 4 BV durch einen neuen Absatz 4 ersetzt wird: «Bei der Steuerung der Zuwanderung werden völkerrechtliche Verträge berücksichtigt, die von grosser Tragweite für die Stellung der Schweiz in Europa sind.» Zudem soll Absatz 5 gestrichen werden («Das Gesetz regelt die Einzelheiten.») Weiter soll die Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 11 BV gestrichen werden. Diese Bestimmung sieht vor, dass völkerrechtliche Verträge, welche Art. 121a BV widersprechen, innert drei Jahren neu zu verhandeln sind.

Die SFH lehnt diesen Vorschlag ab, weil die Formulierung «Verträge von grosser Tragweite» sehr vage ist. Die Beibehaltung des Art. 121a BV mit dem vorgeschlagenen Absatz 4 würde zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheit führen. Sie vermag nicht sicherzustellen, dass Kontingente und Höchstzahlen gegen Völkerrecht verstossen.

#### **3.2 Variante 2**

Die Variante 2 des Gegenvorschlags sieht vor, den Art. 121a BV in seiner jetzigen Form zu belassen, und nur die Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 11 BV zu streichen.

Die SFH lehnt auch diese Variante ab. Denn es ist inkonsequent, die Übergangsbestimmung zu streichen, Art. 121a BV aber zu belassen. Denn die in Art. 121a BV vorgesehene eigenständige Steuerung der Zuwanderung mittels Kontingenten und

Höchstzahlen widerspricht bereits als solche dem Völkerrecht. Daher müsste nicht nur die Übergangsbestimmung, sondern auch Art. 121a BV gestrichen werden.

## **4 Fazit**

Die SFH betont, dass es im Asylbereich keine Kontingente und Höchstzahlen geben darf, weil diese gegen Völkerrecht verstossen. Dies vermag auch der Gegenvorschlag zur RASA-Initiative nicht zu beheben. Er ist daher abzulehnen.